

Merkblatt Erhebung amtliche Kosten im Kindesschutz

Für ihre Amtshandlungen erhebt die KESB Gebühren und Auslagen nach den §§ 4 und 7 der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23. November 2010 (SRL Nr. 687; siehe dazu den Verweis in § 19 der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 4. Dezember 2012 [VKES, SRL Nr. 206]).

Im Kindesschutz wird auf die Erhebung und Verlegung von Gebühren und Auslagen im Sinne des Kindeswohls grundsätzlich verzichtet. Werden dennoch Gebühren und Auslagen erhoben, tragen diese grundsätzlich die Eltern (Art. 276 Abs. 2 ZGB, § 21 Abs. 1 VKES).

Ausnahmsweise können Gebühren und Auslagen erhoben werden, wenn die Eltern mit ihrem Verhalten einen Mehraufwand verursachen oder über folgende finanzielle Mittel verfügen:

- *bei getrennt lebenden Elternteilen mit einem steuerbaren Einkommen ab Fr. 70'000.- oder einem steuerrechtlichen Reinvermögen ab Fr. 100'000.-*
- *bei Eltern im gleichen Haushalt mit einem gemeinsamen steuerbaren Einkommen ab Fr. 90'000.- oder bei einem gemeinsamen steuerrechtlichen Reinvermögen ab Fr. 130'000.-*
- *bei einem wiederverheirateten Elternteil bei einem gemeinsamen steuerbaren Einkommen ab Fr. 90'000.- oder bei einem gemeinsamen steuerrechtlichen Reinvermögen ab Fr. 130'000.-*

Es werden grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben, wenn es sich um Verfahren in folgenden Kindesschutzangelegenheiten handelt:

- *Amtshandlungen betreffend die Adoption*
- *Verfahren betreffend gemeinsame elterliche Sorge (Erklärungen und Entscheide)*
- *Ausschliessliche Regelung des persönlichen Verkehrs*
- *Ausschliessliche Zuteilung der Obhut*
- *Zuteilung von Erziehungsgutschriften*
- *Bestimmung des Aufenthaltsortes nach Art. 301 a ZGB*
- *Berechnung, Ausarbeitung, Abänderung, Prüfung und/oder Genehmigung von Unterhaltsverträgen*
- *Verfahren betreffend Veränderung der Verhältnisse bei geschiedenen Eltern*

Grundsätzlich kostet der Entscheid bzw. die Arbeit und die Aufwände der KESB etwas. Die Eltern müssen dann etwas bezahlen, wenn sie über genügend finanzielle Mittel verfügen (vgl. Auflistung oben). Ausserdem werden bei Entscheiden insbesondere über die elterliche Sorge, das Besuchsrecht, den Unterhalt, die Obhut und die Erziehungsgutschriften amtliche Kosten erhoben. Für die Prüfung der finanziellen Verhältnisse der Eltern kann die KESB Steuerunterlagen einholen.

Hat eine betroffene Person Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe oder liegt ihr Vermögen unter dem Freibetrag entsprechend den SKOS-Richtlinien, wird auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen verzichtet.